

Frühjahr täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Schoßstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Dienstags 5—6 Uhr.
ge: 10 Uhr; nachmittags Dienstag nach 10
die Redaktion nicht besetzt.

Redaktion der für die wichtigste
Zeitung bestimmten **Zeitung** am
Montagen bis 5 Uhr; Dienstag, am
Samstag und Sonntag früher 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Cotta, Niemann, Universitätsdruckerei L.
Taub'sche Buchdruckerei, 28. v.
Kunst 4½ Uhr.

Nº 340.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wofür die für das Jahr 1885 folgende Dividende der Reichsbanknotenfirma wird vom 15. d. J. ab eine zweite jährliche Abtretungshaltung von zwei und ein Viertel Prozent oder

67 Mark 50 Pfennige

für den Dividendenzettel Nr. 14 bei der Reichsbanknotenfirma Berlin, bei den Reichsbanknotenfirmen in Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Tübingen, und Stuttgart, bei den Reichsbanknotenfirmen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bramberg, Cassel, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Erfurt, Elberfeld, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Enden, Erfurt, Elsen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gera, Gotha, Glogau, Görlitz, Gräfenhain, Halberstadt, Halle a. S., Karlshafen, Kassel, Kämpf, Mainz, Memel, Metz, Nürnberg, Nümburg, Paderborn, Rostock, Rüthen, Saarbrück, Siegen, Stolberg, Thann, Tiflis, bei den Reichsbanknotenfirmen in Berlin und Düsseldorf, sowie bei den Reichsbanknotenfirmen in Bremen und Düsseldorf erfolgen.

Berlin, den 1. December 1885.

Der Reichskanzler.
In Berlinung
v. Goethel.

Bekanntmachung.

Gedruckt werden die von uns mit Zustimmung der Herren Staatsministeren bestellten und von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigten Bauvorschriften für den im oberen Gebiet verordneten Bauantrag für die Stadt Leipzig enthaltenen Baublock zwischen dem Königl. Staatssyndikat, der Hofkonditorei, Hotel und Restaurant des Parcellierungsbüros Nr. 2533 vom 7. October d. J. in folgendem unter

Leipzig, den 20. November.

Dr. Schlegel.
Büro, 2. Etage, Zimmer Nr. 115, eingetragen.

Leipzig, den 27. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höchlich.

Bekanntmachung.

Um Nachschlag auf unsere Bekanntmachung vom 2. November d. J. den diesjährigen Christmarkt betreffend, bringen wir hierzu vorläufige Kenntnis, daß das Vorjahr von Zeitvertretern vor den auf dem Marktplatz aufgestellten Christbaumstüben vor jetzt ab nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die betreffenden Unterlagen sind im Rathaus, Büros-

märkt Nr. 10, 2. Etage, Zimmer Nr. 115, eingetragen.

Leipzig, den 27. November 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höchlich.

Bekanntmachung.

Um Nachschlag auf unsere Bekanntmachung vom 2. November d. J. den diesjährigen Christmarkt betreffend, bringen wir hierzu vorläufige Kenntnis, daß das Vorjahr von Zeitvertretern vor den auf dem Marktplatz aufgestellten Christbaumstüben vor jetzt ab nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Leipzig, den 4. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höchlich.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April dieses Jahres mögen wir hierzu die Herren Bürger darum auferlegen, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchen sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Karte nach den Formblättern V. VI und VII, und zwar in allen Kästen vollständig auszufüllen, aufzuhängen und bis spätestens zum 7. Januar 1886 ohne jede weitere Anforderung an unsere Impfstation — Stadtkrankenhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzurichten haben, währendsfalls nach Ablauf dieses Tages unanständig gegen Sünder mit der in § 16 des Gesetzes angeordneten, nach Schluß bis zu 100.— zu leisenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, den 1. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höchlich.

Bekanntmachung.

Um Grund der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. November 1885, die wegen des Verkehrssteuerns und des Stempelschreibens zu führende polizeiliche Ansicht betreffend, wird hierzu folgendes zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht:

1) Wer sich in dieser Stadt mit der Auflösung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder Formen der in §. 360, Nr. 4 des R. St. G. gedachten Art beschäftigt, oder den Abriss solcher Stempel u. s. w. der den Zweck des Formularen der in §. 360, Nr. 5 genannten Art befolgt, der vor Beginn der Herstellung den vorher erörterten schriftlichen Auftrag der betreffenden Behörde beim unterzeichneten Polizei-Amt vorzulegen, mit dem die Dienstbüro für den Verkauf derartiger Objekte auf den, von gesetzlichen Regelung betroffenen Städten nicht erlaubt werden.

2) Die Auflösung der Stempel darf in der Ueberhöheit

gebotenen Städten nicht erlaubt werden, die Verbergärtne nur in der, auf dem ebenfalls bezeichneten Blatt angegebenen Zeit und Ortslage, infolgedore auf den beiden Formularen Nr. 1 und 2 nur in einem Abstand von 40 m von der nächsten Nachbargasse. Indes ist er gestattet, die Tropfstein im Hofraum bis zu 1.0 m vorzulegen zu lassen.

3) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen Nr. 1 und 2 auf die Bogenhäuser verboten.

4) Wer seine Auflösung nicht erlaubt werden darf, die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

5) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

6) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

7) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

8) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

9) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

10) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

11) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

12) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

13) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

14) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

15) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

16) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

17) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

18) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

19) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

20) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

21) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

22) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

23) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

24) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

25) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

26) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

27) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

28) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

29) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

30) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

31) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

32) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

33) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

34) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

35) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

36) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

37) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

38) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

39) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

40) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

41) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

42) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

43) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

44) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

45) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

46) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

47) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

48) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

49) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

50) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

51) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

52) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

53) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

54) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

55) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

56) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

57) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

58) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

59) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

60) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

61) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

62) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

63) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

64) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

65) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

66) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

67) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

68) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogenhäusern nicht gestattet werden.

69) Die Auflösung der öffentlichen Gebäude, sowie die Auflösung der Parzellen darf in den Bogen